

MERKBLATT

zur Berechnung des Elterneinkommens

(gültig ab 01.11.2016)

Einkommen

Einkommen sind alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch Gewinn)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (auch Gewinn)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Überschuss der Einnahmen aus Werbungskosten
- Renten

Weiterhin werden sonstige Einkünfte berücksichtigt. Hierzu zählen Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II. Ein entsprechender Bescheid muss vorgelegt werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus den einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

Anrechnungsfrei sind Kindergeld und Elterngeld bis zu einem Betrag von 300,00 €.

Nachweis des Einkommens

Bei der Berechnung des Elterneinkommens ist grds. das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder der Lohnsteuerbescheinigung nachzuweisen.

Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Monatseinkommen im laufenden Kalenderjahr geändert hat. Dies geben Sie dann bitte in der Erklärung an.

Alleinerziehende

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen für das Kind.

Beamte, Richter, Soldaten und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil oder beide Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates ist dem ermittelten Einkommen nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Bereinigung des Einkommens

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen. Weiterhin werden Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt. Sofern diese den Pauschalbetrag von 1.000,00 € übersteigen, muss dies durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen werden. Ebenfalls werden Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen (Vorlage Steuerbescheid ist hierfür erforderlich).

Geschwisterbeitrag

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Betrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

Mitwirkungspflichten

Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.